

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 20.02.2020 zu Änderungen in KW**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
Telefax: 069 7947-996290
ark@@diakonie-hessen.de
www.diakonie-hessen.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck vom 20. Februar 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 1/2020 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks
in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW – zuletzt geändert am 17. Oktober 2019 (ABl. EKKW 2019 S. 147) werden wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Wörter „§ 17 und“ gestrichen.
 - b. In Satz 4 werden die Wörter „§ 17 und“ und „eine Dienstvereinbarung nach § 17 unterzeichnet bzw.“ gestrichen.
2. § 24 Absatz 3 Satz 2 c) wird wie folgt neu gefasst:
„c) für den Zeitraum, für den die Mitarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V oder nach § 19 Absatz 2 MuSchG hat.“
3. § 27a Absatz 7 wird aufgehoben.
4. In § 35 Absatz 5 wird § 168 SGB IX anstelle von § 92 SGB IX in Bezug genommen.
5. In Anlage 8a § 1 Ziffer 6. werden die Wörter „§ 17 AVR.KW und“ gestrichen und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 20. Februar 2020 in Kraft.